

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. April 1872.

### Stellung der Baudirectoren.

Die Bürgerschaft stimmt den unter 1 und 2 in der Mittheilung des Senats vom 22. März gestellten Anträgen zu, bewilligt demnach, daß das Gehalt der Baudirectoren auf 2000 Thaler jährlich, und für die Oberbauräthe Schröder und Berg persönlich auf 2500 Thaler jährlich unter den sub 1 angeführten besonderen Bedingungen festgestellt werde, und daß denselben die Dienstwohnung gegen die bisherige Vergütung verbleibt. Auch ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß dem Oberbaurath Berg die in einem auswärtigen, zur Pensionirung berechtigenden Staatsamte zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung seines künftigen Ruhegehals in Anrechnung gebracht werden. — Dagegen lehnt sie die Bewilligung eines Bauhonorars von 5000 Thalern für den Bau der Langwedel-Melzener Bahn ab.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. April 1872.

### 1. Vermehrung der Mitgliederzahl der Richtercollegiums.

Das Richtercollegium hat in einer dem Senat eingereichten Vorstellung beantragt, daß es baldigst um drei Mitglieder vermehrt werden möge, und zur Begründung im Wesentlichen das Folgende angeführt.

Die Erfahrung der letzten Jahre habe ergeben, daß das im Jahre 1863 eingeführte neue Verfahren in Strassachen und das im Jahre 1864 eingeführte mündliche Verfahren in Civilsachen nicht eine Verminderung der richterlichen Arbeiten zur Folge gehabt habe. Die Voraussetzung daher, auf Grund deren der Senat schon im Jahre 1864 bei der Verhandlung über die damals beantragte Creirung zweier neuer Stellen im Richtercollegium eine demnächstige weitere Vermehrung als nothwendige Folge der stetigen Zunahme der Rechtsachen in Aussicht gestellt habe, sei in vollem Maße eingetreten.

Was die Strassachen anlange, so erfordere das mündliche Verfahren eine viel größere Summe richterlicher Thätigkeit als das frühere schriftliche, namentlich in Folge der Vermehrung der Zahl der Gerichte und wegen der erforderlichen Anwesenheit einer Mehrzahl von Richtern bei den Verhandlungen. Durch die neue Strafproceßordnung von 1871 sei zwar eine Reihe von Verbrechen dem Strafgerichte an Stelle des Schwurgerichts zur Aburtheilung überwiesen, dadurch sei indeß nur eine Erleichterung des Schwurgerichts, nicht aber eine Verminderung der richterlichen Thätigkeit herbeigeführt. Auch das neue deutsche Strafgesetzbuch übe eine die richterliche Arbeit mindernde Wirkung nicht aus, da der zeitraubendste Theil dieser Arbeit nach wie vor in der Feststellung des Thatbestandes bestehe und die in der Beseitigung der Controversen des gemeinen Rechts, denen durch Doctrin und Praxis meist die Spitze abgebrochen sei, für den Richter liegende Erleichterung kaum ins Gewicht falle. Bei dem Verfahren in Civilsachen trete in ähnlicher Weise und hier vornehmlich als eine Ausdehnung der richterlichen Thätigkeit herbeiführend der Umstand hervor, daß vor dem erkennenden Gerichte die ganze Sache verhandelt werden müsse, ohne daß dadurch für die nothwendigen Ausarbeitungen der Urtheile eine wesentliche Erleichterung geboten wäre.

Vor Allem aber kommen hier in Betracht, daß seit der Einsetzung des Richtercollegiums mit einem Bestand von 12 Mitgliedern in allen Zweigen der